

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brachtal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 04.07.1980 (GVBl. I. S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1970 (GVBl. S. 598) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am 02.03.1988 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brachtal beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. I wird wie folgt geändert:

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 - § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. I der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Artikel 2

§ 11 Abs. I wird wie folgt geändert:

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs.4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs., I Satz 2 bis 5 Anwendung.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brachtal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6486 Brachtal, den 03.03.1988

Der Gemeindevorstand

M i e l k e
Bürgermeister